Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Forstrechte (FoRGDV) Vom 29. Januar 1959 (BayRS V S. 545) BayRS 7902-8-L

Vollzitat nach RedR: Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Forstrechte (FoRGDV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7902-8-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 82 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

Auf Grund von Art. 7 Abs. 3 und Art. 51 des Gesetzes über die Forstrechte (FoRG)[1)] erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Justiz folgende Durchführungsverordnung:

[1)] **[Amtl. Anm.:]** BayRS 7902-7-E

§ 1 (Zu Art. 7 Abs. 3[1)])

Für die Ausübung von Leseholzrechten gilt, soweit der Rechtstitel nicht etwas anderes bestimmt, folgendes:

1. [1]Die Ausübung der Leseholzrechte ist mit Ausnahme der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli jedes Jahres an mindestens zwei Werktagen in der Woche (Leseholztage) von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. [2]Die Leseholztage werden vom Verpflichteten bestimmt und ortsüblich bekanntgegeben.

2. [1]Die Verwendung von Hau- und Schneidewerkzeugen ist unzulässig. [2]Ist nach dem Rechtstitel die Entnahme von Leseholz zulässig, das wegen seiner Stärke nicht mit der Hand umgedrückt werden kann, so dürfen kleine Handbeile verwendet werden.

3. [1]Die Abfuhr des angewiesenen Leseholzes ist nur mit den in der Landwirtschaft betriebsüblichen Fahrzeugen einschließlich der mit einer grünen Nummer zugelassenen Motorfahrzeuge erlaubt. [2]Schmale Waldwege mit nicht befestigter Fahrbahn können vom Waldbesitzer für motorisierte Fahrzeuge ganzjährig oder vorübergehend gesperrt werden.

[1)] **[Amtl. Anm.:]** BayRS 7902-7-E

§ 2 (Zu Art. 11, 14 und 22[1)])

Die nach Art. 11 Abs. 2 bis 6, Art. 14 Abs. 3, Buchst. a bis d und Art. 22 Abs. 2 bis 8 FoRG, erforderlichen Holzvoranschläge und Wertberechnungen sind in Anlehnung an die Formblattmuster **Anlagen 1 bis 7** zu erstellen.

[1)] **[Amtl. Anm.:]** BayRS 7902-7-E

§ 3 (Zu Art. 26)

Die bei der Regierung von Oberbayern mit Sitz in München gebildete Forstrechtsstelle ist landesweit zuständig für Anträge gemäß Art. 37 FoRG, die ab 1. Mai 2007 gestellt werden.

§ 4 (Zu Art. 29[1)])

(1) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter aus dem Kreis der Verpflichteten werden vorgeschlagen

a) für den Bereich des Staatswaldes vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus,

b) für Angelegenheiten, die einen Nichtstaatswald betreffen, vom Bayerischen Waldbesitzerverband e.V.

(2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter aus dem Kreis der Berechtigten werden vorgeschlagen

a) für alle Angelegenheiten, die nicht kirchliche Bezugsrechte betreffen, vom Bayerischen Bauernverband;

b) für Angelegenheiten kirchlicher Bezugsrechte
   1. der Katholischen Kirche von den Erzbischöflichen und Bischöflichen Ordinariaten für ihren Bereich,
   2. der Evang.-Luth. Kirche vom Evang.-Luth. Landeskirchenrat.

(3) [1]Zwischen den Ordinariaten kann eine von Absatz 2 Buchst. b Nr. 1 abweichende Zuständigkeit vereinbart werden. [2]Sie ist der Regierung mitzuteilen.

(4) [1] Die Regierung von Oberbayern teilt den vorschlagsberechtigten Behörden und Stellen spätestens sechs Monate vor Ablauf jeder Amtsperiode die erforderliche Zahl von Beisitzern und Stellvertretern mit. [2]Die Vorschläge sind der Regierung drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode vorzulegen. [3]Für die erstmalige Bestellung sind die Vorschlagslisten unter gleichzeitiger Mitteilung der erforderlichen Zahl von Beisitzern und Stellvertretern so rechtzeitig anzufordern, daß die Forstrechtsstellen ihre Tätigkeit am 1. April 1959 aufnehmen können.

[1)] **[Amtl. Anm.:]** BayRS 7902-7-E

§ 4a (aufgehoben)

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1959 in Kraft[2)].

[2)] **[Amtl. Anm.:]** Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 29. Januar 1959 (GVBl. S. 103)

Anlage 1

Forstamt ……

Verpflichteter Waldbesitzer ……

Holzvoranschlag zur Ermittlung der Massivbauentschädigung (Art. 11 FoRG)[*)] des Ablösungsbetrags (Art. 22 FoRG)[*))] für**

……
……
……
……
……
……

beim Anwesen

Gemeinde und Haus-Nr.
……

Hausname
……

Flurstück und Gemarkung
……

Forstrechtskataster-Nr.
……

Eigentümer……
……

Erstellt am ……

durch ……

Lfd. Nr.	Bearbeitetes Holz	Rohes Holz			Sortierung nach Gegenreichnissen		
	Bauwerk, Bauhölzer (Länge, Stärke), Bretter (Länge, Stärke, Fläche), Schindeldachfläche, Kalkbrandholz (Mauerausmaße)	Stückzahl	Länge	Durchmesser			
			m	cm			
Festgehalt je Stück	Holzart. Sorte und Klasse					Abnutzungsgrad	Bemerkungen
fm	fm					%	

*) **[Amtl. Anm.:]** Nichtzutreffendes streichen!

) **[Amtl. Anm.:] Durch Massivbau ersetzte angeforstete Bauteile sind als solche zu bezeichnen!

Anlage 2

Forstamt ……

Verpflichteter Waldbesitzer ……

Wertsberechnung zur Ermittlung der Massivbauentschädigung (Art. 11 FoRG)*) des Ablösungsbetrags für Holzbauteile und angeforstete Massivbauteile, für die keine Massivbauentschädigung bezahlt worden ist (Art. 22 Abs. 2 bis 5 und 7 FoRG)*) für

……
……

……
……

……
……

beim Anwesen

Gemeinde und Haus-Nr. ……

Hausname ……

Flurstück und Gemarkung ……

Forstrechtskataster-Nr. ……

Eigentümer……

Erstellt am ……

durch ……

Nr. des Holzvoranschlags	Sortiment	Masse	Marktpreis		Gegenleistungen und Aufwendungen des Berechtigten							Für den Vervielfachungssatz von							Abgen. Holzmasse		Bemerkungen
					Werbungskosten		Unständige Gegenreichnisse			Sonst. Aufwendungen									Abnutzungsgrad	Wert	
		fm	je fm	im ganzen	je fm	im ganzen	Stück	Einheit	im ganzen	Einheit	im ganzen	beträgt der Marktpreis nach Abzug der Gegenleistungen und Aufwendungen									
			Euro		Euro			Euro		Euro		Euro							%	Euro	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

*) **[Amtl. Anm.:]** Nichtzutreffendes streichen!

Anlage 3

Forstamt ……

Verpflichteter Waldbesitzer ……

ohne

……
……
……

……
……
……

……
……
……

beim Anwesen

Gemeinde und Haus-Nr.
……
……

Hausname
……
……

Flurstück und Gemarkung
……
……

Forstrechtskataster-Nr.
……
……

Eigentümer……
……
……

Erstellt am
……
……

durch
……
……

Nr. des Holzvoranschlags	Sortiment	Masse	Marktpreis		Gegenleistungen und Aufwendungen des Berechtigten							Erntekostenfreier Marktpreis nach Abzug der Gegenleistungen und Aufwendungen	Lebensdauer des massiven Bauteils	Zahl der Jahre, die vom Zeitpunkt der Ablösung bis zum Ende der Lebensdauer des derzeitigen Massivbaus verstreichen	Lebensdauer des durch den Massivbau ersetzten angeforsteten Holzbauteils	Ablösungswert*) des Massivbaus (-bauteils) nach der Formel (r + r/1.04 m-1) · 1/1.04 m	Bemerkungen
					Werbungskosten		Unständige Gegenreichnisse			Sonst. Aufwendungen							
		fm	je fm	im ganzen	je fm	im ganzen	Stück	Einheit	im ganzen	Einheit	im ganzen						
			Euro		Euro			Euro		Euro		r Euro	Jahre	n Jahre	m Jahre	Euro	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

*) **[Amtl. Anm.:]** Hierzu kommen im Fall des Art. 22 Abs. 3 Buchst. c FoRG vier v.H. des Werts Summe Sp. 13

Anlage 4

Forstamt ……

Verpflichteter Waldbesitzer ……

mit

……
……
……

……
……
……

……
……
……

beim Anwesen

Gemeinde und Haus-Nr.
……
……

Hausname
……
……

Flurstück und Gemarkung
……
……

Forstrechtskataster-Nr.
……
……

Eigentümer……
……
……

Erstellt am
……
……

durch
……
……

Nr. des Holzvoranschlags	Sortiment	Masse	Marktpreis	Gegenleistungen und Aufwendungen des Berechtigten			Erntekostenfreier Marktpreis nach Abzug	Entschädigung für Massivbau im	Lebensdauer des massiven	Zahl der Jahre, die vom Zeitpunkt	Ablösungswert*) des Massivbaus(-bauteils)	Bemerkungen
				Werbungskosten	Unständige Gegenreichnisse	Sonst. Aufwendungen						

		fm	je fm	im ganzen	je fm	im ganzen	Stück	Einheit	im ganzen	Einheit	im ganzen	der Gegenleistungen und Aufwendungen	Zeitpunkt völliger Baufälligkeit (Berechnung nach Art. 11 FoRG)	Bauteils	der Ablösung bis zum Ende der Lebensdauer des derzeitigen Massivbaus verstreichen	nach der Formel $(r + r/1.04^{x} - 1) \cdot 1/1.04^{n}$	
			Euro		Euro			Euro		Euro		Euro	r Euro	x Jahre	n Jahre	Euro	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

*) **[Amtl. Anm.:]** Hierzu kommen im Fall des Art. 22 Abs. 3 Buchst. c FoRG vier v.H. des Werts Summe Sp. 13

Anlage 5

Forstamt ……..

Verpflichteter Waldbesitzer …….

Festmessung von Bau- und Nutzholzrechten gem. Art. 14 FoRG

I. Holzvoranschlag (Art. 14 Abs. 3 Buchst. a FoRG) für

……
……

……
……

……
……

beim Anwesen

Gemeinde und Haus-Nr.
……

Hausname
……
……

Flurstück und Gemarkung
……

Forstrechtskataster-Nr.
……

Eigentümer……
……

Grundsortiment
……
……

Erstellt am ……

durch ……

Lfd. Nr.	Bearbeitetes Holz	Rohes Holz				Holzart, Sorte und Klasse										
	Bauwerk; Bauhölzer (Länge, Stärke), Bretter (Länge, Stärke, Fläche), Schindeldachfläche, Kalkbrandholz (Mauerausmaße)	Stückzahl	Länge	Durchmesser	Festgehalt je Stück											
			m	cm	fm	fm										
Neubaubedarf nach der Lebensdauer der einzelnen Konstruktionsteile, reduziert auf das Grundsortiment															Abnutzungsgrad	Bemerkungen
Alle …… Jahre																
2	5	10	15	20	25	30	40	50	60	70	80	100	120	150		
fm Grundsortiment															%	

Anlage 6

Forstamt ……

Verpflichteter Waldbesitzer ……

Festmessung von Bau- und Nutzholzrechten gem. Art. 14 FoRG

II. Berechnung des jährlichen Unterhaltungsfixums (Art. 14 Abs. 3 Buchst. b und c FoRG) für

……

……

……

beim Anwesen

Gemeinde und Haus-Nr. ……

Hausname ……

Flurstück und Gemarkung ……

Forstrechtskataster-Nr. ……

Eigentümer……

Grundsortiment ……

Erstellt am ……

durch ……

Gemäß Holzvoranschlag vom …… wären fällig		Faktor 1/1.04…n-1	Kapitalwert
alle … Jahre	fm Grundsortiment		fm Grundsortiment
2		12,255	
5		4,616	
10		2,082	
15		1,248	
20		0,839	
25		0,600	
30		0,446	
40		0,263	
50		0,164	
60		0,105	
70		0,069	
80		0,045	
100		0,020	
120		0,009	
150		0,003	
		Summe Kapitalwert	

Jahresfixum:		fm Grundsortiment mal 0,04
	=	fm Grundsortiment
Hierzu 1,5 v.T. der Neubauholzmasse (Anlage 7 Sp. 3) als Schadenszuschlag gem. Art. 14 Abs. 3 Buchst. c) FoRG	=	fm Grundsortiment
Sa. Unterhaltungsfixum:		fm Grundsortiment

Anlage 7

Forstamt ……

Verpflichteter Waldbesitzer ……

Festmessung von Bau- und Nutzholzrechten gem. Art. 14 FoRG

III. Berechnung der Abnutzungsentschädigung (Art. 14 Abs. 3 Buchst. d FoRG) für

……
……

……
……

……
……

beim Anwesen

Gemeinde und Haus-Nr.
……

Hausname
……

Flurstück und Gemarkung
……

Forstrechtskataster-Nr.
……

Eigentümer……
…

Grundsortiment
……

Erstellt am
……

durch ……

Nr. des Holzvoranschlags	Bauwerk, Bauwerksteil (Angabe nur, soweit erforderlich)	Neubaubedarf laut Holzvoranschlag	Abnützungsgrad laut Holzvoranschlag	Abnützungsentschädigung
		fm Grundsortiment	%	fm Grundsortiment
1	2	3	4	5
Nr. des Holzvoranschlags	Bauwerk, Bauwerksteil (Angabe nur, soweit erforderlich)	Neubaubedarf laut Holzvoranschlag	Abnützungsgrad laut Holzvoranschlag	Abnützungsentschädigung
		fm Grundsortiment	%	fm Grundsortiment
1	2	3	4	5